



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Situation der Tagespflege**

Drucksache 18/387

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung**

## **A. AUFTRAG**

In seiner 6. Tagung (15. Sitzung am 14.12.2012) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 18/387) angenommen. Darin wird die Landesregierung gebeten, in der 7. Tagung des Landtages einen schriftlichen Bericht über die Situation der Tagespflege vorzulegen. Folgenden Themenfeldern soll dabei ein besonderes Interesse gelten:

- Wie viel Pflegepersonal gibt es?
- Wie wird das Pflegepersonal unterstützt und begleitet?
- Wie stellt sich die Einkommenssituation dar?
- Wie ist die Ausbildung geregelt?
- Wer sind die Träger der Tagespflege?

Im Einvernehmen mit der antragstellenden CDU-Fraktion wird dieser Bericht in der 8. Tagung des Landtages gegeben.

## **B. BERICHT**

### **I. Vorbemerkungen**

Den Ausführungen zu den einzelnen Berichtsthemen wird Folgendes vorausgeschickt:

#### **I.1 Begriff, Angebotsformen und Gewährleistung der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege hat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 eine stärkere Gewichtung als Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren erhalten.

Die Kindertagespflege wird in § 22 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Acht (VIII) als ein gleichrangiges Angebot zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben. Sie hat einen ganzheitlichen Förderauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht.

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen innerhalb ihres Elternhauses oder im Haushalt der Tagespflegeperson. In Schleswig-Holstein wurde in § 2 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (Ki-

TaG) festgelegt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden kann. Es sind somit drei Angebotsformen zu unterscheiden, die alle ihre rechtlichen Grundlagen in den bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 22 ff, 43 SGB VIII finden.

#### a) Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Um diese Betreuungsform handelt es sich, wenn die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von „Personensorgeberechtigten“) betreut werden. Es dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Im Regelfall besteht hier eine weisungsabhängige Bindung der Tagespflegeperson zu den Eltern im Sinne eines Arbeitsverhältnisses.

#### b) Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Es dürfen bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Nach § 13 Absatz 1 Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (KiTaVO) kann die Erlaubnis im Einzelfall auch auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Die Kindertagespflege in dieser Form kann als angestellte Beschäftigung oder als selbständige Arbeit ausgeübt werden.

#### c) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Außer im Haushalt der Eltern oder der Tagespflegeperson kann die Betreuung auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Die Voraussetzungen unter denen Kindertagespflege in anderen Räumen geleistet werden darf, sind im Abschnitt IV der KiTaVO geregelt. Maximal dürfen zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Auch diese Form der Kindertagespflege kann als angestellte Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit geleistet werden.

Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach §§ 24 und 24 a SGB VIII sind die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 6 KiTaG). Bei Vorliegen der Kriterien nach § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII

können alle genannten Angebotsformen der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII finanziell gefördert werden.

## **I.2 Erhebungen über Kindertagespflege**

Zur Kindertagespflege lagen bis zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG, in Kraft getreten zum 1.1.2005) nur wenige systematisch gesammelte Informationen vor, was darauf zurückzuführen ist, dass die Kindertagespflege bis dahin im Wesentlichen in einer Grauzone stattfand<sup>1</sup>. Mit dem Ausbau der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe (§§ 23, 24 SGB VIII) durch das TAG und der Neukonzeption des Erlaubnisvorbehalts (§ 43 SGB VIII) durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK, in Kraft getreten zum 1.10.2005) wurde den Jugendämtern ein wesentlich größerer Teil der in Kindertagespflege geförderten Kinder bekannt als bisher. Deshalb werden seit dem Jahr 2006 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik jährlich Angaben zu den Kindern in Kindertagespflege erhoben, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, sowie über die dazugehörigen Kindertagespflegepersonen. Förderung aus öffentlichen Mitteln bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch das Jugendamt. Die Statistik erfasst daneben auch Kinder, in denen das Jugendamt allein vermittelnd tätig wird oder deren Eltern bzw. Tagespflegeperson Beratung in Anspruch nehmen.

Zu den Tagespflegepersonen werden in der amtlichen Statistik persönliche Merkmale, wie Geschlecht, Geburtsmonat und –jahr erhoben. Außerdem wird Art und Umfang der Qualifikation, die Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse zum Stichtag) insgesamt und der Betreuungsort erfasst (§ 99 Absatz 7a Ziffer 1 a und b SGB VIII).

Im Berichtsantrag nachgefragte Merkmale zum Einkommen der Tagespflegeperson, zur laufenden Unterstützung und Beratung bzw. zur Trägerschaft werden statistisch nicht erhoben. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist die Zahl der Kinder, für die das Kindertagespflegeverhältnis nur über persönliche Kontakte zwischen Eltern und Tagespflegeperson zustande kommt und das ausschließlich privat finanziert wird.

## II. Die einzelnen Themenfelder des Berichts

Auf der Grundlage dieser Vorbemerkungen wird zu den einzelnen Themen des Berichtsantrages Folgendes ausgeführt:

### II.1 Wie viel Pflegepersonal gibt es?

Zum 1. März 2012 gab es 1.884 öffentlich geförderte Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein. Die Entwicklung der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zeitraum von 2006 bis 2012 ist in dem nachfolgenden Auszug aus der Jugendhilfestatistik<sup>2</sup> dargestellt.

Kindertagesbetreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege				
	15.03.2006	15.03.2008	01.03.2010	01.03.2012
Tagespflegepersonen	1.381	2.005	1.997	1.884
von diesen betreute Kinder	2.415	4.708	6.344	6.724
davon im Alter von ....				
- bis unter 3 Jahren	1.241	3.013	4.545	4.962
Besuchsquote*	1,7	4,3	6,6	7,4
- 3 bis unter 6 Jahren	560	950	1.124	1.141
Besuchsquote*	0,7	1,2	1,5	1,6
- 6 bis unter 11 Jahren	496	627	576	535
Besuchsquote*	0,3	0,4	0,4	0,4
- 11 bis unter 14 Jahren	118	118	99	86
Besuchsquote*	0,1	0,1	0,1	0,1
* Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 der gleichaltrigen Bevölkerung				

An der Zahl der betreuten Kinder lässt sich festmachen, dass sich die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein von einer eher als Nebentätigkeit ausgeübten Kindertagespflege hin zu einer beruflich betriebenen Kindertagespflege entwickelt hat. Hier von kann ab einer Zahl von 4 betreuten Kindern ausgegangen werden<sup>3</sup>. In Schleswig-Holstein betreute jede Kindertagespflegeperson durchschnittlich folgende Kinderzahl: zum 15.3.2006 = 1,75 Kinder, zum 15.3.2008 = 2,35 Kinder, zum 1.3.2010 = 3,18 Kinder, zum 1.3.2012 = 3,57 Kinder.

<sup>1</sup>vgl. Wiesner, Reinhard (2011): Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 99 SGB VIII, Rn. 13a  
<sup>2</sup>Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2012, Tabelle 18, K I 3 – j/12, Teil 3; Heft 1 vom 4. Dezember 2012

<sup>3</sup> vgl. Wiesner, Reinhard (2011): Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23 SGB VIII, Rn. 5

## II.2 Wie wird das Pflegepersonal unterstützt und begleitet?

Nach § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII haben Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Es ist Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dies sicherzustellen und zwar entweder durch eigene Fachkräfte oder durch freie Träger mit entsprechendem Fachpersonal.

Werden Förderleistungen der Jugendhilfe erbracht, bestehen für die Tagespflegeperson neben dem Anspruch auf fachliche Beratung auch Ansprüche auf Begleitung, weitere Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 1 SGB VIII).

Der Beratungs- und Unterstützungsauftrag ist in einem engen Zusammenhang mit der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu sehen. Über die bereits bei der Tätigkeitsaufnahme nachzuweisende Grundqualifizierung hinaus (siehe dazu II.4) brauchen Kindertagespflegepersonen ein „training on the job“<sup>4</sup>. Diese fachliche Unterstützung umfasst begleitende Fachberatung, zeitnahe Konfliktberatung, Anregungen, Gelegenheiten zu einem Erfahrungsaustausch – angesichts der isolierten Situation im Privathaushalt – und Übungsangebote. Ziel ist es, die soziale und pädagogische Kompetenz der Kindertagespflegeperson zu erhöhen und sie bei der Umsetzung des gesetzlichen Förderauftrags zu unterstützen.

Da die Beratung und Unterstützung der Tagespflegepersonen eine kommunale Aufgabe darstellt, die die einzelnen Jugendämter entsprechend den Rahmenvorgaben des KiTaG eigenverantwortlich wahrnehmen, stehen der Landesregierung keine Daten über Art, Umfang und Häufigkeit einzelner Maßnahmen zur Verfügung.

Um die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zu unterstützen hat die Landesregierung seit 2005 in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden ein umfangreiches Fortbildungskonzept entwickelt und gemeinsam umgesetzt. Bestandteile dieses Konzeptes sind jährliche, landesweite Fachtage, regionale Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Arbeits- und Informationsmaterial.

Für den Bereich Tagespflege sind im Jahr 2012 zwei Fachtage durchgeführt worden. Zum einen eine zweitägige Fortbildung zu grundlegenden rechtlichen Themen und Entwicklungen aus dem Bereich der Kindertagespflege. Eine weitere ganztägige Fachtage fand am 12. Juni 2012 zum Thema „Qualität und Fachberatung in

der Kindertagespflege“ statt. In diesem Rahmen hielt u. a. die wissenschaftliche Referentin des Bundesverbands für Kindertagespflege aus Berlin, Frau Dr. Eveline Gerszonowicz, einen Vortrag zu dem Thema der Qualität und des neuen Qualifizierungshandbuches vom Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI).

### **II.3 Wie stellt sich die Einkommenssituation dar?**

Zur statistischen Erhebung von Merkmalen zur Einkommenssituation siehe Vorbermerkung I.2.

Mit der Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, entsprechend dem individuellen Bedarf Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung zu gewähren, entsteht nach § 23 Absatz 1, 2 und 2a SGB VIII die Verpflichtung gegenüber der Tagespflegeperson, die Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehören:

- die Erstattung angemessener Sachaufwendungen der Tagespflegeperson für das betreute Kind, z. B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.,
- die Festlegung eines angemessenen laufenden Geldbetrages zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson.

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson erstattet:

- die Beiträge für eine nachgewiesene Unfallversicherung,
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung,
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (den einzelnen Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte) festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist nach § 23 Absatz 2a Satz 2 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Das Tagespflegegeld kann auch entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation der Tagespflegeperson differenziert werden.

---

<sup>4</sup> vgl. Wiesner, Reinhard (2011): Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23 SGB VIII, Rn. 19

In Schleswig-Holstein bewegt sich die Höhe der laufenden Geldleistung durch die einzelnen Jugendämter zwischen 2,00 Euro und 4,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind (inklusive Sachkosten)<sup>5</sup>.

#### **II.4 Wie ist die Ausbildung geregelt?**

Kindertagespflegeperson ist kein anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne der beruflichen Bildung.

Um dem Anspruch des § 22 Absatz 2 SGB VIII gerecht zu werden, dass Kindertagespflege als qualifiziertes Förderungsangebot die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert, muss von Tagespflegepersonen eine dementsprechende Qualifikation gefordert werden. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII sollen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Tagespflegeperson muss insbesondere Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege, die Grundzüge der Eingewöhnung, Bildung und Erziehung von Kindern, ihrer Gesundheitsförderung sowie der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nachweisen.

Als Nachweis für die notwendige Qualifizierung gilt die erfolgreiche Teilnahme an einer vom örtlich zuständigen Jugendamt vorgegebenen Qualifizierungsmaßnahme. In der Praxis orientieren sich diese Qualifizierungskurse ganz überwiegend an dem vom Deutschen Jugendinstitut e.V. entwickelten Curriculum (160 Stunden theoretischer Unterricht und ein 40-stündiges Praktikum in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung).

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege können nach § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII auch „in anderer Weise nachgewiesen werden“. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung kann eine verkürzte Qualifizierungsmaßnahme, die auf die Besonderheiten der Kindertagespflege abstellt, ausreichen. Von den 1.884 Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein

---

<sup>5</sup> Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege (Stand: Juni 2012)

(Stand: 1. März 2012) verfügten 608 über einen fachpädagogischen Berufsbildungsabschluss (z. B. Erzieherin/ Erzieher, sozialpädagogische Assistentin/ sozialpädagogischer Assistent)<sup>6</sup>.

Das Land Schleswig-Holstein fördert seit dem Jahr 2006 die Durchführung von Kursen zur Grundqualifikation von Tagespflegepersonen. Hierfür sind im Landeshaushalt jährlich 20.000 Euro vorgesehen. Für jede Qualifikationsmaßnahme erhalten die Kreise bzw. kreisfreien Städte einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro.

## **II. 5 Wer sind die Träger der Tagespflege?**

Kindertagespflege kann grundsätzlich im Anstellungsverhältnis (z. B. zu den Eltern oder im Rahmen einer Festanstellung beim Jugendamt/Kommune oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe) oder in selbständiger Tätigkeit ausgeübt werden. Da in der amtlichen Jugendhilfestatistik keine Merkmale zur Form der Leistungserbringung erhoben werden (siehe Vorbemerkung zu I.2), sind keine zahlenmäßigen Angaben möglich, in welcher Form die 1884 Tagespflegepersonen zum 1. März 2012 organisiert waren. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Tagespflegepersonen ganz überwiegend selbständig tätig sind.

Aus dem vorstehenden Bericht wird deutlich, dass Kindertagespflege vor allem eine kommunale Aufgabe darstellt, die auf regionaler Ebene geplant und umgesetzt werden muss. Dass hierfür in Schleswig-Holstein geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, zeigt sich daran, dass es bisher das einzige Bundesland ist, das die im Ki-föG genannten Zielmarken von 70 % an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und 30 % in Kindertagespflegestellen schon jetzt erreicht. Zum 1. März 2012 besuchten von den insgesamt 16.387 Kindern unter drei Jahren 11.425 eine Kita, und 4.962 wurden in einer Kindertagespflegestelle betreut<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2012, Tabelle 12, K I 3 – j/12, Teil 3; Heft 1 vom 4. Dezember 2012

<sup>7</sup> Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2012, Tabelle 9, K I 3 – j/12, Teil 3; Heft 1 vom 4. Dezember 2012